

Vorlage Nr. 15/2804

öffentlich

Datum: 29.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Alexander Mavroudis

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Förderprogramm von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder:
Reduzierung der Fördermittel**

Beschlussvorschlag:

Gemäß Vorlage Nr. 15/2804 wird vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen die Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 begrenzt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	052	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Der LVR hat in der Landschaftsversammlung am 13.12.2023 entschieden, die rheinischen Selbsthilfeprojekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, durch Bereitstellung finanzieller Mittel weiterhin zu unterstützen.

Vorgesehen war, in den Haushaltsjahren 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000,- Euro bereitzustellen.

Angesichts der aktuellen schwierigen Haushaltslage soll die Förderung auf jeweils 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 reduziert werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2804:

Die Landschaftsversammlung hat in der Sitzung am 13.12.2023 beschlossen, Fördermittel für rheinische Selbsthilfegruppen und -projekte ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben, zur Verfügung zu stellen (Antrag Nr. 15/149).

Bereits in den Jahren 2020 bis 2022 hatte der LVR für diesen Zweck Fördermittel in gleicher Höhe bereitgestellt. Grundlage war und ist die Satzung „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ (Vorlage Nr. 14/3956/1).

Gemäß dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 13.12.2023 wurden für die Jahre 2024, 2025 und 2026 jeweils 200.000 Euro (insgesamt 600.000 Euro) im LVR-Haushalt bereitgestellt.

In der Sitzung am 25.06.2024 hat der Landschaftsausschuss der Fortschreibung der Richtlinien zugestimmt (Vorlage Nr. 15/2387).

Zur aktuellen Sachlage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltsberatungen und der damit einhergehenden Konsolidierungsbemühungen wird vorgeschlagen, die jährliche Förderung von 200.000,- Euro auf 100.000,- Euro in den Jahren 2024, 2025 und 2026 zu reduzieren. Eine Änderung von Satzung und Richtlinie ist dabei nicht nötig, da dort keine Regelungen zur Höhe des Gesamtvolumens der Förderung gemacht werden.

Angesichts der Vorgaben zur Konsolidierung des LVR-Haushaltes und der möglichen Überschreitung der geplanten Jahresbeträge sind sämtliche Dezernate aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Aufwands- und Ausgabensituation zu benennen.

Bei dem Programm „Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die der Landschaftsverband Rheinland in eigener Verantwortung wahrnimmt. Einen gesetzlichen Anspruch auf die Förderung dem Grunde oder Höhe nach gibt es nicht.

Trotz der hier vorgeschlagenen Reduzierung der Fördersumme ist die Unterstützung der relevanten Selbsthilfegruppen und Projekte weiterhin im Grundsatz gewährleistet. Das betrifft vor allem die pauschale Förderung von Initiativen in Höhe von 5.000,- Euro jährlich. Die ergänzende optionale Förderung von Projekten in Höhe von bis zu 60.000,- Euro eröffnet zudem weiterhin die Möglichkeit, auch größere Vorhaben sinnvoll zu unterstützen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Bedarf Projekte von Initiativen gegebenenfalls nur anteilig gefördert werden können. Der Landschaftsverband Rheinland kommt damit zum einen seiner geschichtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit den erlittenen Unrecht der ehemaligen „Heimkinder“ nach und bringt diese zum anderen in einem Ausgleich zu den haushaltswirtschaftlichen Anforderungen aufgrund der aktuellen Krisenlage.

Die Verwaltung wird bei Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 4 der Satzung „Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten“ nach pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage der erwartbaren Reichweite, Nachhaltigkeit und insbesondere unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verteilung der Fördermittel entscheiden.

In Vertretung

D a n n a t